

Unternehmenssatzung

für das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg

Aufgrund von Art. 17 Satz 1, Art. 83 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Würzburg folgende

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg (KU) ist ein selbständiges Unternehmen des Landkreises Würzburg in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Das KU führt den Namen „Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das KU hat seinen Sitz in Würzburg.
- (4) Das Stammkapital beträgt 613.387,56 €.

§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Der Landkreis Würzburg überträgt dem KU
 1. die Aufgabe, die Bevölkerung mit Krankenhaus-, Altenhilfe- und sonstigen Sozialleistungen zu versorgen,
 2. alle Aufgaben, die dem Landkreis nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und dem Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz zustehen und die nicht im Wege der kommunalen Zusammenarbeit erfüllt werden oder durch Rechtsverordnung nach Art. 5 BayAbfG übertragen sind,
 3. alle Aufgaben, die dem Landkreis nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfrG) zustehen,
 4. alle Aufgaben, die dem Landkreis nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (Bay-ÖPNVG) übertragen sind,

5. die Durchführung von Linienverkehren des öffentlichen Personennahverkehrs und von Sonderverkehren gemäß den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes im Landkreis Würzburg und in den angrenzenden Bereichen sowie in der Stadt Würzburg,
 6. alle Aufgaben, die dem Landkreis nach dem Gesetz und der Verordnung zur Ausführung des Elften Buchs (XI) Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung (AGPflegeVG und AVPflegeVG) zustehen, sowie
 7. die Reinigung von Einrichtungen, die der Landkreis in Erfüllung seiner Aufgaben nutzt.
- (2) Dem KU wird das Recht eingeräumt, anstelle des Landkreises Satzungen und - soweit Landesrecht zu deren Erlass ermächtigt - auch Verordnungen für das gemäß Absatz 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
 - (3) Der Kreistag des Landkreises Würzburg kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats weitere Landkreisaufgaben auf das KU übertragen. Auf vertraglicher Grundlage kann das KU weitere Tätigkeiten für den Landkreis übernehmen.
 - (4) Das KU kann im Rahmen der Gesetze Aufgaben auch für Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Dritte wahrnehmen, soweit die Aufgaben mit den in den vorstehenden Absätzen übertragenen Tätigkeiten in Zusammenhang stehen.
 - (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das KU im Rahmen der Gesetze Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die die Aufgaben des KU fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Das KU kann im Rahmen der Gesetze hierfür auch andere Unternehmen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3 Organe

- (1) Organe des KU sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.
- (2) Der Verwaltungsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Der Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (2) Der Vorstand leitet das KU eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand hat auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des KU Auskunft zu geben.
- (3) Der Vorstand vertritt das KU nach außen.
- (4) Bei Geschäften mit Gesellschaften, an denen der Gesellschafter unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, ist der Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 5 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Landrat des Landkreises Würzburg und neun übrigen Mitgliedern. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Kreistag für sechs Jahre bestellt.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Landrat. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben wahrnimmt.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des Aufgabenbereichs des KU
 2. Bestellung, Berufung und Abberufung des Vorstands
 3. Regelung der Dienstverhältnisse des Vorstands
 4. Errichtung anderer Unternehmen und Beteiligung an anderen Unternehmen sowie Wahrnehmung der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten, insbesondere Wahrnehmung der Rechte als Gesellschafter dieser Unternehmen; dies gilt entsprechend für Rechte und Pflichten, die sich aus einer mittelbaren Beteiligung ergeben
 5. Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge, soweit sich das KU zur Durchführung seiner Aufgaben nicht anderer Unternehmen bedient
 6. Wirtschafts- und Finanzplan
 7. Bestellung des Abschlussprüfers
 8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts, Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung sowie Entlastung des Vorstands
 9. Aufnahme von langfristigen Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 250.000 € überschreiten
 10. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand
 11. Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband
 12. Art und Höhe der Entschädigung von Verwaltungsratsmitgliedern
 13. Nahverkehrsplan und ÖPNV-Investitionsplan
 14. Pflegebedarfsplan gemäß Art. 3 AGPflegeVG und die Entscheidung über die Förderung einer Pflegeeinrichtung gemäß AGPflegeVG/AVPflegeVG
 15. Befreiung des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB.
- (3) Vor Entscheidungen im Sinne von Absatz 2 Nr. 1, 2, 4, 11, 12, 13 und 14 ist der Kreistag rechtzeitig mit der Angelegenheit zu befassen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind insoweit an Weisungen des Kreistags gebunden.

§ 7 Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorstands zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. Der Tag der Sitzung und der Tag der Absendung des Ladungsschreibens werden in die Frist nicht eingerechnet. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist oder eine andere Form gewählt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats oder das vorsitzende Mitglied unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom vorsitzenden Mitglied geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder einschließlich des vorsitzenden Mitglieds oder seines Stellvertreters anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Sofern kein Mitglied des Verwaltungsrats unverzüglich widerspricht, können nach dem Ermessen des vorsitzenden Mitglieds Beschlüsse in eiligen Angelegenheiten auch durch Einholen schriftlicher Erklärungen gefasst werden. In diesem Fall ist eine vom vorsitzenden Mitglied zu bestimmende Frist für den Eingang der schriftlichen Erklärung festzulegen. Nach Ablauf der Frist eingehende Erklärungen gelten als nicht abgegeben.
- (6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (7) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat eine Stimme. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds oder im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (8) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen. Die Niederschrift kann von den Mitgliedern des Verwaltungsrats in der darauffolgenden Sitzung eingesehen werden.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Die Teilnahmepflicht entfällt, wenn der Verwaltungsrat oder das vorsitzende Mitglied dies beschließt.

- (11) Erklärungen des Verwaltungsrats werden vom vorsitzenden Mitglied abgegeben, und zwar unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg“.

§ 8 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg“, „Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Würzburg“, durch den Vorstand.

§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das KU ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des KU ist das Kalenderjahr.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Würzburg ist berechtigt, das KU gem. Art. 92 Abs. 1 LKrO zu prüfen, soweit das KU Aufgaben gem. § 2 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 6 erfüllt.
- (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) sowie Art. 79 LKrO.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte und Behindertenbeauftragte

- (1) Die Zuständigkeit der Gleichstellungs- und der Behindertenbeauftragten des Landkreises Würzburg erstreckt sich auch auf das KU und die Unternehmen, an denen ausschließlich das KU beteiligt ist.
- (2) Satzungen des Landkreises Würzburg, die die Tätigkeit der Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragten regeln, gelten entsprechend.
- (3) Das Gleichstellungskonzept des Landkreises Würzburg gilt entsprechend für das KU und die Unternehmen, an denen ausschließlich das KU beteiligt ist.
- (4) Die Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragten sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit berechtigt, dem Verwaltungsrat und den Aufsichtsorganen der Unternehmen, an denen ausschließlich das KU beteiligt ist, Bericht zu erstatten.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft, frühestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung. Zugleich tritt die derzeit geltende Unternehmenssatzung außer Kraft.
- (2) Änderungssatzungen treten am Tag nach deren Bekanntmachung in Kraft, soweit in der Änderungssatzung nichts anderes bestimmt ist.

Würzburg, den 12.12.2006

Waldemar Zorn
Landrat